



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
[Industrieemissionsrichtlinie \(IE-RL\)](#)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0866675-0001-G16-0033/23

Düsseldorf, den 01.08.2024

Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas (Behälterglas) durch Errichtung eines Abgaswärmetauschers (Abhitzekessel) sowie diverse Änderungen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Verallia Deutschland AG mit Bescheid vom 15.10.2023 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas (Behälterglas) durch Errichtung eines Abgaswärmetauschers (Abhitzekessel) sowie diverse Änderungen am Standort Ruhrglasstraße 50, 44329 Essen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Glasherstellung

Im Auftrag

gezeichnet

Sebastian Klug





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Verallia Deutschland AG
Ruhrglasstraße 50
45329 Essen

Datum: 25. Oktober 2023

Seite 1 von 19

Aktenzeichen:
53.02-0866675-0001-G16-
0033/23
bei Antwort bitte angeben

Herr Klug
Zimmer: Ce 244
Telefon:
0211 475-2446
Telefax:
0211 475-2671
sebastian.klug@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas - Hohlglaserzeugung/Behälterglas durch Errichtung eines Abgaswärmetauschers (Abhitzeessel) sowie diverse Änderungen

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 07.07.2023, zuletzt ergänzt am 11.09.2023

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
hiermit ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

53.02-0866675-0001-G16-0033/23

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 07.07.2023, zuletzt ergänzt am 11.09.2023, nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas (Behälterglas) durch Errichtung eines Abgaswärmetauschers (Abhitzeessel) sowie diverser Änderungen ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Verallia Deutschland AG in Essen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 2.8.1

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Ergo-Platz/Kiever Straße



der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Datum: 25. Oktober 2023

Seite 2 von 19

Aktenzeichen:

53.02-0866675-0001-G16-0033/23

die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
der Anlage
zur Herstellung von Glas (Behälterglas)

am Standort

Verallia Deutschland AG ,
Ruhrglasstraße 50, 45329 Essen,
Gemarkung Karnap, Flure 1, 11 und 14 Flurstücke 63, 76, 84, 91, 92,
93, 94, 98, 104, 115, 122, 123, 124, 372 und 373

erteilt.

Anlagenkapazität (unverändert):

Schmelzwanne 1: 420 t/d

Schmelzwanne 2: 500 t/d

Schmelzwanne 3: 360 t/d

Gesamtschmelzleistung der Anlage: 1280 t/d

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) Errichtung eines Abgaswärmetauschers (Abhitzekeessel) nach der GRA 2 mit einer Leistung von bis zu 1.080 kW
- 2) Anschluss des Abhitzekeessels über einen neuen eigenständigen Hochtemperaturwasserkreis an das bestehende Heißwassersystem mittels eines neuen Wasser/Wasser-Wärmetauschers
- 3) Erweiterung der bereits bestehenden und genehmigten Heizöllagerung um einen zusätzlichen Heizöltank mit einem Volumen von 80 m³ (doppelwandige Ausführung mit Leckageüberwachung)
- 4) Betrieb der geänderten Anlage



Datum: 25. Oktober 2023

Seite 3 von 19

Aktenzeichen:

53.02-0866675-0001-G16-
0033/23

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderungen der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in Anlage 2 gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)** für die Aufstellung eines Leichtöltanks (Volumen 80.000 l) und die Errichtung der zugehörigen Fundamente
- **Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)** für die Abwärmenutzung der Gasreinigungsanlage 2

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:



- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Datum: 25. Oktober 2023

Seite 4 von 19

Aktenzeichen:

53.02-0866675-0001-G16-0033/23

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage (Errichtungskosten) werden auf insgesamt 1.600.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 4.6.1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle 3.1.4.1.4, sowie Tarifstelle 8.3.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

13.322,50 Euro

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzzeichen: 7331200002617505

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzzeichens ist eine Buchung nicht möglich.



Datum: 25. Oktober 2023

Seite 5 von 19

Aktenzeichen:

53.02-0866675-0001-G16-
0033/23

V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Verallia Deutschland AG (im Folgenden „Verallia“) betreibt am Standort Essen, Ruhrglasstraße 50 in 45329 Essen eine Anlage zur Herstellung von Glas (Behälterglas).

Mit Datum vom 07.07.2023 hat die Verallia Deutschland AG bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG auf wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas durch Errichtung und Betrieb eines Abgaswärmetauschers (Abhitzekeessel) nach der Rauchgasreinigungseinrichtung (GRA 2) von Schmelzwanne 3 mit einer Leistung von 1.080 kW, Anschluss des Abhitzekeessels über einen neuen eigenständigen Hochtemperaturwasserkreis an das bestehende Heißwassersystem mittels eines neuen Wasser/Wasser-Wärmetauschers sowie die Erweiterung der bereits bestehenden Heizöllagerung von 200 m³ um einen weiteren Tank mit doppelwandiger Ausführung und Leckageüberwachung und einem Volumen von 80 m³ gestellt.

Der geplante Wärmetauscher soll die Abwärme der Abgase der Glasmelzwanne nutzbar machen. Dafür soll der Wärmetauscher in den Reingasstrom unmittelbar hinter der Rauchgasreinigungsanlage (GRA 2) eingebaut werden, mittels T-Stücken soll eine neue Bypass-Leitung geschaffen werden. Das gereinigte Rohgas aus der Feuerung von Wanne 3 durchfließt anschließend als Reingas den Wärmetauscher und erhitzt im Gegenstromverfahren Wasser. Dieses erhitzte Wasser durchströmt anschließend einen zweiten Wasser/Wasser-Wärmetauscher und gibt die enthaltene Wärmeenergie an das bestehende Heißwassersystem ab.

Die Erweiterung des Heizöllagers von aktuell bis zu 200 m³ um 80 m³ dient der Sicherstellung des Betriebes bei einer Gasmangellage, da die aktuelle Menge für lange Wochenenden nicht ausreicht.

Die Errichtung und der Betrieb des Abhitzekeessels reduziert den Energiebedarf des Verallia-Werks in Essen von 235.000 m³ bis 545.000 m³ Erdgas pro Jahr und senkt den CO₂-Ausstoß von 496 t bis 1.150 t pro Jahr.



Datum: 25. Oktober 2023

Seite 6 von 19

Aktenzeichen:

53.02-0866675-0001-G16-
0033/23

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Anlage zur Herstellung von Glas (Hohlglas/Behälterglas) der Verallia Deutschland AG ist der Nr. 2.8.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 2.8.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Anlage zur Herstellung von Glas der Verallia Deutschland AG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).



2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas der Verallia Deutschland AG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 2.5.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das nach Spalte 1 eine UVP-Pflicht vorgesehen ist.

Gemäß § 9 Abs. 5 UVPG sind die bis zu den jeweiligen Umsetzungsfristen der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG bestehenden Anlagen (Bestandsanlagen) nicht zu berücksichtigen. Dies trifft auf die Glasschmelzwannen und die genehmigte Gesamtleistung der Anlage zur Herstellung von Glas der Verallia Deutschland AG zu. Diese sind mit Genehmigungsbescheid vom 15.01.1980, Az.: 23.8851-8859/1304-77, genehmigt worden.

Aufgrund von § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Vorhaben eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die dieser Bewertung zugrundeliegenden Aspekte sind nachfolgend aufgeführt:

Die Verallia Deutschland AG betreibt im Werk Essen drei Glasschmelzwannen mit einer Gesamtschmelzleistung von bis zu 1280 t/d. Die Befeuerung der Schmelzwannen erfolgt im Wesentlichen – neben einer elektrischen Heizung – mit Erdgas. Im Zuge einer möglichen Gasmangellage hat die Verallia beantragt, bis zu 35 % des verfeuerten Erdgases durch Heizöl EL ersetzen zu können. Dies wurde mit Az. 53.02-0866675-0001-G16-0071/22 am 17.04.2023 durch die Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt. Eine Produktion ohne Erdgas ist jedoch nicht möglich, die alleinige Befeuerung mit Heizöl EL, z.B. bei Wegfall der Gasversorgung, würde die Schmelzwannen jedoch vor dem Erkalten bewahren und somit die Zerstörung der Schmelzwannen verhindern.

Die Vergrößerung der aktuellen Lagermenge von Heizöl EL von derzeit max. 200 m³ um 80 m³ wird z.B. für die Sicherung des Betriebes an langen Wochenenden benötigt, an denen keine Anlieferung von Heizöl EL erfolgen kann. Durch die Errichtung und den Betrieb des Abhitzekeessels kann

Datum: 25. Oktober 2023

Seite 7 von 19

Aktenzeichen:

53.02-0866675-0001-G16-0033/23



Datum: 25. Oktober 2023

Seite 8 von 19

Aktenzeichen:

53.02-0866675-0001-G16-0033/23

der Energiebedarf der Heizungsanlage der Verallia Deutschland AG am Werk Essen reduziert werden. Berechnungen zeigen ein voraussichtliches Einsparpotential von 253.000 m³ bis 545.000 m³ Erdgas pro Jahr und eine CO₂-Reduktion von 496 t bis 1.150 t pro Jahr.

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Änderung der Konzentration luftfremder Stoffe im Abgas. Um die Beeinflussung der Abgastemperatur und der Abgasströmungsgeschwindigkeit an Schornstein 3 bewerten zu können, wurde eine immissionsschutztechnische Untersuchung durchgeführt. Diese stellt im Ergebnis fest, dass alle betrachteten Luftschadstoffe – bis auf Schwefeldioxid - die Irrelevanzschwelle einhalten. Die aus Vor- und Gesamtbelastung ermittelte Schwefeldioxidkonzentration von 12 µm/m³ hält die Vorgaben der TA Luft sicher ein.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen durch Immissionen von Luftschadstoffen sind durch das Vorhaben somit nicht zu erwarten.

Bei der Glasproduktion entstehen keine relevanten Gerüche.

Die Änderungsmaßnahme führt nicht zu relevanten Änderungen der von der Anlage ausgehenden Schallemissionen. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der TA Lärm durch Geräuschimmissionen sind durch die Anlage somit nicht zu erwarten.

Durch die Änderungsmaßnahme entstehen keine neuen Abfallströme. Ebenso entstehen keine Abfälle mit neuen Inhaltstoffen.

Es ergeben sich keine signifikanten Änderungen beim Umgang mit Wasser bzw. Abwasser. Die Anforderungen hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen werden eingehalten, so dass ein Eindringen von Schadstoffen in Boden und Grundwasser ausgeschlossen werden kann. Der Standort ist auch nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin kein Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Das Betriebsgelände der Verallia Deutschland AG wird bereits seit 1923 industriell durch die Glasfabrik genutzt. Durch das Vorhaben wird keine zusätzliche Fläche versiegelt, Rodungsarbeiten oder ähnliches sind nicht erforderlich.

Im Einflussbereich der Glasfabrik befinden sich geschützte Alleeen, Biotope und Landschaftsschutzgebiete, für die Emissionen von Stickoxiden und Schwefeloxiden relevant sein können. Durch die beantragte Änderung der Anlage zur Glasherstellung kommt es nicht zu einer relevanten Änderung der Zusammensetzung und Menge der Abgase. Die Änderung



Datum: 25. Oktober 2023

Seite 9 von 19

Aktenzeichen:

53.02-0866675-0001-G16-0033/23

führt somit im Vergleich zur Bestandsituation im Hinblick auf die vorgeannten geschützten Alleenen, Biotope und Landschaftsschutzgebiete zu keinen negativen Auswirkungen.

Natura 2000-, Vogelschutz-, sowie Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler oder Biosphärenreservate liegen nicht im Einflussbereich der Glasfabrik. Zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf entsprechende Schutzgebiete sind ausgeschlossen.

Insgesamt betrachtet sind durch die Änderung keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG kann im Internet unter <https://www.uvp-portal.de/vorhaben> eingesehen werden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas der Verallia Deutschland AG nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die Verallia Deutschland AG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 07.07.2023 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas (Behälterglas) gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.



Datum: 25. Oktober 2023

Seite 10 von 19

Aktenzeichen:

53.02-0866675-0001-G16-
0033/23

2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

- Der Oberbürgermeister der Stadt Essen und die
- Dezernate für Immissionsschutz, Wasserwirtschaft und Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf.

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen ergänzt, zuletzt am 11.09.2023.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.



3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Datum: 25. Oktober 2023

Seite 11 von 19

Aktenzeichen:

53.02-0866675-0001-G16-0033/23

3.1.1 Luftverunreinigungen

Die Abgase der Glasschmelzwanne 03 werden der Rauchgasreinigungsanlage 2 (GRA 2) zugeführt und nach dem Reinigungsprozess über den Ziegelschornstein 3 (Höhe: 70 m über Grund, Durchmesser 2,0 m) abgeleitet.

Durch das beantragte Vorhaben soll ein Teil dieser Abgase ausgekoppelt und die Abgaswärme energetisch genutzt werden. Die Abgastemperatur der GRA 2 wird dabei auf ca. 200°C gesenkt. Die Antragsunterlagen enthalten einen immissionsschutztechnischen Bericht, erstellt durch FIDES Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH, 08.08.2022, Bericht Nr. S21288.1/01, der die Auswirkungen des Vorhabens auf die Luftschadstoffimmissionen im Anlagenumfeld untersucht. Im Ergebnis stellt der Bericht fest, dass die Irrelevanzschwellen der TA Luft bzgl. der Immissionskonzentration der Luftschadstoffe – bis auf Schwefeldioxid – eingehalten werden. Eine weitergehende Untersuchung der Gesamtbelastung ist somit nur für Schwefeldioxid erforderlich. Die aus Vor- und Gesamtzusatzbelastung berechnete Gesamtbelastung für Schwefeldioxid beträgt laut Bericht 12 µg/m³ (8+4 µg/m³) und hält somit die Immissionswerte der TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit (50 µg/m³) und der Vegetation (20 µg/m³) ein.

Das Vorhaben führt also nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf den Ausstoß von Luftschadstoffen.

3.1.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Durch das Vorhaben ist keine relevante Emission von Gerüchen oder die Entstehung von diffusen Emissionen zu erwarten.

3.1.3 Geräusche

Das aktuelle Vorhaben beinhaltet keine schalltechnisch relevanten Änderungen im Außenbereich oder bei den Hauptschallemitenten, somit führt das Vorhaben zu keinen negativen Auswirkungen durch Lärm.



Datum: 25. Oktober 2023

Seite 12 von 19

Aktenzeichen:

53.02-0866675-0001-G16-0033/23

3.1.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen zu erwarten.

3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Die Menge und Zusammensetzung an anfallenden Abfällen wird durch das Vorhaben nicht geändert, die bestehenden Entsorgungswege bedürfen keiner Änderung.

3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die Errichtung und der Betrieb des Abhitzekeessels reduziert den Energiebedarf des Verallia-Werks in Essen von 235.000 m³ bis 545.000 m³ Erdgas pro Jahr und senkt den CO₂-Ausstoß von 496 t bis 1.150 t pro Jahr. Die Energienutzung wird somit deutlich verbessert.

3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Bei einer beabsichtigten Betriebseinstellung wird ein entsprechendes Konzept über den Umfang der geplanten Maßnahmen vorgelegt.

3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die Anlage bzw. das gesamte Werk am Standort Essen stellt - auch nach Umsetzung des Vorhabens - keinen Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung (12. BImSchV) dar.

3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Die Stadt Essen hat die Antragsunterlagen im Rahmen ihrer Prüfung den Fachbereichen Bauordnung, vorbeugender Brandschutz, gesundheitlicher Umweltschutz und der unteren Bodenschutzbehörde zur



Prüfung vorgelegt. Als Ergebnis dieser Prüfung und unter der Voraussetzung, dass die von ihr vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, hat die Stadt Essen keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

Datum: 25. Oktober 2023

Seite 13 von 19

Aktenzeichen:

53.02-0866675-0001-G16-0033/23

3.6.1.1 *Bauplanungsrecht*

Das Betriebsgelände der Glashütte liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung richtet sich nach § 34 BauGB. Die nähere Umgebung ist ausschließlich durch die meist großvolumigen Industriehallen sowie technische Einrichtungen geprägt.

Die beantragten Änderungsmaßnahmen zur Abwärmenutzung der Glashütte entsprechen den Einfügungskriterien des § 34 BauGB und sind somit planungsrechtlich zulässig.

3.6.1.2 Bauordnungsrecht

Die Anforderungen des Bauordnungsrechts werden über die Nebenbestimmungen dieses Bescheides festgesetzt.

3.6.1.3 Brandschutz

Das den Antragsunterlagen beiliegende Brandschutzkonzept (erstellt durch Herr Dipl.-Ing. Ralf Bertram, Ingenieur-und Sachverständigenbüro für Brandschutz, Josef-Baumann-Straße 37A, 44805 Bochum vom 23.06.2023, Projekt-Nr.: 103-23) wurde durch den vorbeugenden Brandschutz der Stadt Essen geprüft und es wurden unter der Voraussetzung von Nebenbestimmungen keine Bedenken erhoben. Die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes sowie weitere Nebenbestimmungen hinsichtlich des Brandschutzes werden in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides festgesetzt.

3.6.2 Bodenschutz

Die Anforderungen der unteren Bodenschutzbehörde werden über die Nebenbestimmungen dieses Bescheides festgesetzt.

3.6.2.1 *Altlastensituation*

Das Werksgelände der Glashütte wird im „Kataster über Altlasten und Flächen mit Bodenbelastungsverdacht der Stadt Essen“ geführt.



Datum: 25. Oktober 2023

Seite 14 von 19

Aktenzeichen:

53.02-0866675-0001-G16-0033/23

3.6.3 Gewässerschutz

3.6.3.1 Frischwasser

Durch das Vorhaben wird kein zusätzliches Frischwasser verbraucht.

3.6.3.2 Abwasser

Das Dezernat für Wasserwirtschaft der Bezirksregierung Düsseldorf hat die Antragsunterlagen geprüft und keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

3.6.3.3 Vorbeugender Gewässerschutz

Mit dem vorherigen Genehmigungsverfahren (Bescheid vom 17.04.2023, Az. 53.02-0866675-0001-G16-0071/22, erteilt durch die Bezirksregierung Düsseldorf) der Verallia Deutschland AG wurden u.a. zwei Leichtöltanks (Volumen jeweils 100 m³) und die dazugehörige Tanktasse genehmigt. Der zusätzliche Heizöltank (Volumen 80 m³), wird am gleichen Standort wie die beiden anderen Heizöltanks aufgestellt. Er wird doppelwandig mit einem Leckerkennungssystem ausgeführt. Es wird die gleiche Tanktasse und auch sonst die gleiche Infrastruktur für den Umgang mit leichtem Heizöl EL benutzt. Die Anforderungen an Errichtung und Betrieb, die an die beiden bereits genehmigten Heizöltanks gestellt werden, gelten somit auch für den durch dieses Vorhaben genehmigten Heizöltank.

3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Das Betriebsgelände der Verallia Deutschland AG, Werk Essen liegt in einem Industriegebiet und wird seit 1923 industriell durch die Glasfabrik genutzt. Die geplanten Änderungen werden in bestehenden Gebäuden bzw. auf bereits versiegelten Flächen umgesetzt. Das Vorhaben hat keine erkennbaren Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftsschutz.

3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

Das Dezernat für Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf hat die Antragsunterlagen geprüft und unter der Voraussetzung von Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.



3.8 Gesundheitsvorsorge

Das Gesundheitsamt der Stadt Essen, Fachbereich Gesundheitlicher Umweltschutz hat die Antragsunterlagen geprüft und keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Datum: 25. Oktober 2023

Seite 15 von 19

Aktenzeichen:

53.02-0866675-0001-G16-0033/23

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Verallia Deutschland AG, Essen nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 07.07.2023 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas (Behälterglas) durch Errichtung und Betrieb eines Abgaswärmetauschers (Abhitzekeessel) sowie diverser Änderungen und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** und den **Gebühren**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **13.322,50 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 4.6.1.1 und 8.3.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 2.8.1 genannten genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von Glas (Behälterglas) und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 13.322,50 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:



Datum: 25. Oktober 2023

Seite 16 von 19

Aktenzeichen:

53.02-0866675-0001-G16-0033/23

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der wesentlichen Änderung der Anlage (Errichtungskosten) sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 1.600.000,00 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

Gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

4.6.1.1.1 Betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €})$$

Die Mindestgebühr beträgt 500,00 Euro.

4.6.1.1.2 Betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

4.6.1.1.3 Betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €})$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 eine Gebühr von 6.050,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach der ergänzenden Regelung zu den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbstständig erteilt worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 ergibt, ist die höchste Gebühr der nach § 13 BImSchG eingeschlossenen behördlichen Entscheidung als Mindestgebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbstständig erteilt, würde die Gebühr nach Tarifstelle 3.1.4.1.4 der AVwGebO NRW nach Aussage der Stadt Essen 18.232,50 Euro betragen.



Datum: 25. Oktober 2023

Seite 17 von 19

Aktenzeichen:

53.02-0866675-0001-G16-0033/23

Die Gebühr für eine selbstständige Baugenehmigung nach §§ 60, 74 BauO NRW ist höher als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten nach der Tarifstellen 4.6.1.1.2 ergibt. Somit ist die höhere Gebühr nach Tarifstelle 3.1.4.1.4 von 18.322,50 Euro festzusetzen.

3. Minderung aufgrund einer Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Nr. 7 der ergänzenden Regelungen zur Tarifstelle 4.6.1.1 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder die Betreiberin der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 12.762,75 Euro.

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Anlage zur Herstellung von Glas (Behälterglas) wird nach Tarifstelle 4.6.1.1 eine Gebühr i. H. von **12.762,50 Euro** festgesetzt.

5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Anlage zur Herstellung von Glas (Behälterglas) ist nach Tarifstelle 8.3.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 8.1.1.1 bis 8.1.1.3 zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.



Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Datum: 25. Oktober 2023

Seite 18 von 19

Aktenzeichen:

53.02-0866675-0001-G16-0033/23

| Tarifstelle 8.3.5 | Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst (61 € je Stunde)* | Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst (70 € je Stunde)* | Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst (84 € je Stunde)* | Gesamt |
|----------------------|---|---|---|----------|
| Stunden | 0 h | 8 h | 0 h | 8 h |
| Gebühr | 0 € | 560,00 € | 0 € | 560,00 € |

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 8 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 8.3.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **560,00 Euro**.

6. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 4 und 5 dieses Bescheides betragen insgesamt **13.322,50 Euro**.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische



Datum: 25. Oktober 2023

Seite 19 von 19

Aktenzeichen:

53.02-0866675-0001-G16-
0033/23

Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Klug

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen und Hinweise



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
Aktenzeichen 53.02-0866675-0001-G16-0033/23

Anlage 1
 Seite 1 von 2

Verzeichnis der Antragsunterlagen

| Reg. | | Blatt |
|-------------|---|--------------|
| 1 | Anschreiben zum Genehmigungsantrag | 3 |
| 2 | Inhaltsverzeichnis | 2 |
| 3 | Antragsformular | |
| | Formular 1 | 6 |
| | Genehmigungshistorie | |
| 4 | Amtliche Basiskarte | 1 |
| 5 | Lageplan und Maschinenaufstellungsplan | |
| 5.1 | Luftbild und Übersichtslageplan | 2 |
| 5.2 | Ansichten, Längsschnitt Container | 1 |
| 5.3 | Grundriss, Ansicht von Osten, Schnitt/Ansicht von Süden | 1 |
| 6 | Anlagen- und Betriebsbeschreibung | 15 |
| 7 | Schematische Darstellung (Stoffströme) | 1 |
| 8 | BlmSchG-Formulare | |
| 8.1 | Formular 2: Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten | 1 |
| 8.2 | Formular 3: Technische Daten | 38 |
| 8.3 | Formular 4: Betriebsablauf und Emissionen (Luft/Abwasser/Abfälle) | 12 |
| 8.4 | Formular 5: Quellenverzeichnis (Luft) | 1 |
| 8.5 | Formular 6: Abgasreinigung | 3 |
| 8.6 | Formular 7: div. Abwässer | 3 |
| 8.7 | Formular 8.1: Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffen | 5 |
| 8.8 | Formular 8.4: HBV-Anlagen wassergefährdender Stoffe | 2 |
| 8.9 | Formular 8.5: Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe | 3 |
| 9 | UVP-Einzelfallprüfung | 16 |
| 10 | Immissionsschutztechnischer Bericht | 51 |
| 11 | Unterlagen Wärmerückgewinnungsanlage | |
| 11.1 | Aufbau- und Funktionsbeschreibung Heißwasser- Abhitzekeesselanlage | 4 |



| | | |
|-------------|---|-----------|
| 11.2 | Aufstellungsplan | 1 |
| 11.3 | R&I Fließschema | 1 |
| 11.4 | Angebot Rotamill | 5 |
| 12 | Zeichnung 80 m³ Heizöl EL-Tank | 1 |
| 13 | Einverständniserklärung des Immissionsschutzbeauftragten | 1 |
| 14 | Einverständniserklärung des Betriebsrates | 1 |
| 15 | Zertifikat ISO 9001, ISO 14001, ISO 45001, ISO 50001 | 7 |
| 16 | Bauanträge | |
| 16.1 | Bauantrag Abwärmenutzung Gasreinigungsanlage 2 | 14 |
| 16.2 | Bauantrag Leichtöltank | 12 |
| 16.3 | Brandschutzkonzept/Brandschutztechnische Stellungnahme | 24 |



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.02-0866675-0001-G16-0033/23

Anlage 2
Seite 1 von 10

I.

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

I.1 Allgemeines

I.1.1

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Maßgeblich sind die in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

I.1.2

Dieser Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.

I.1.3

Die bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen und Zulassungen bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.



I.1.4

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

I.1.5

Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.



I.2 Bauordnungsrecht und Brandschutz

Anlage 2

Seite 3 von 10

I.2.1 Bedingung

Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind die nachfolgend aufgeführten Bescheinigungen zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen der Bauaufsichtsbehörde (Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen -Abt. Bauaufsicht Nord-, Lindenallee 10, 45121 Essen) in einfacher Ausfertigung einzureichen. Bescheinigung über die:

- Prüfung des Standsicherheitsnachweises.

Die Bescheinigungen müssen von einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 ausgestellt werden.

I.2.2 Bedingung

Gleichzeitig mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden (§ 68 Abs. 2 BauO NRW 2018).

I.2.3 Bedingung

Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn das Baugrundstück auf Kampfmittel überprüft wurde. Zur Durchführung einer Luftbilddauswertung bei der Bezirksregierung Düsseldorf reichen Sie bitte frühzeitig einen Lageplan der Baumaßnahme beim

Ordnungsamt der Stadt Essen, Abt 32-2-1-1 ein, 45121 Essen

Telefon: 0201/88-32127 (Ansprechpartner Frau Butter)

Fax: 0201/88-32151 Mail: kampfmittel@essen.de

Für eine korrekte Bearbeitung ist es unerlässlich, dass dem Antrag auf Luftbilddauswertung ein Auszug aus der Deutschen Grundkarte oder vergleichbarer Karte in ausreichender Ausdehnung mit min. 2 leserlichen Straßennamen und mit eindeutiger Abgrenzung des zu untersuchenden Gebietes beigefügt ist. Darin kennzeichnen Sie das zu untersuchende Gebiet eindeutig mit einer Umrandung oder als Flächenfüllung. Sofern möglich und sinnvoll sollte diese Umrandung entlang von Grundstücks



oder Straßengrenzen verlaufen. Sofern die Flächenabgrenzung nicht eindeutig identifiziert werden kann, müssen Unterlagen nachgefordert werden und die Luftbildauswertung verzögert sich.

Auszüge aus der Deutschen Grundkarte erhalten Sie beim Vermessungsamt.

Im Internet finden Sie unter <http://www.geoserver.nrw.de> einen alternativen Zugriff auf die Deutsche Grundkarte 1:5000, die dem Antrag auf Luftbildauswertung als Bildschirm Ausdruck in Ergänzung mit der manuell eingetragenen Flächenabgrenzung beigefügt werden kann.

Um Gefahren für die allgemeine Sicherheit zu vermeiden sind das Ergebnis der Luftbildauswertung und die daraus resultierenden Auflagen bindend.

Weiterhin ist zu beachten, dass bei Spundungen oder Bohrungen > 120 mm Durchmesser Sondierungen durch den Kampfmittelräumdienst in Abstimmung mit dem Ordnungsamt erforderlich werden.

I.2.4

Die Schlussabnahme (Bauzustandsbesichtigung-Fertigstellung) des Bauvorhabens ist erforderlich.

Die Fertigstellung des Bauvorhabens muss eine Woche vorher bei der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018).

Die Feuerwehr der Stadt Essen soll an der Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung beteiligt werden.

I.2.5

Die Bauausführung ist durch die von Ihnen beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen stichprobenhaft zu kontrollieren.

Über diese Kontrollen muss mit der Fertigstellungsanzeige eine Bescheinigung des oder der Sachverständigen vorgelegt werden, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018).



Brandschutz:

I.2.6

Das Brandschutzkonzept Nr. 102-23 vom 23.06.2023 der staatlich anerkannten Sachverständigen / des staatlich anerkannten Sachverständigen Dipl.-Ing. Rolf Stoll ist bei der Bauausführung vollständig umzusetzen (§ 3 BauO NRW 2018).

I.2.7

Der für das Werksgelände bestehende Feuerwehrplan (Nr. 4-447) ist zu aktualisieren. Die Umsetzung ist mit dem Planungsbüro der Feuerwehr (Herr Kardell, Telefon: 0201-1237402) abzustimmen.

I.3 Arbeitsschutz

Die Gefährdungsbeurteilung ist hinsichtlich der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas durch Errichtung und Betrieb eines Abgaswärmetauschers (Abhitzekeessel) sowie diverse weitere Änderungen fortzuschreiben. Die zu erstellenden Unterlagen müssen mindestens Folgendes beinhalten:

- Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- Die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- Das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

I.4 Bodenschutz

I.4.1

Der Beginn der Baumaßnahme ist der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Essen (Fachbereich 59-4, Rathaus/Porscheplatz, 45121 Essen) spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Ansprechpartner ist Herr Bartels (Tel.:0201/88-59142, Fax:0201/88-59009, E-Mail: michael.bartels@umweltamt.essen.de).



I.4.2

Beim Auffinden von Bodenverunreinigungen (z. B. Bodenverfärbungen, Geruchsbelastungen) ist die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Essen unverzüglich zu unterrichten.

Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Bodensanierung/-sicherung sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Essen abzustimmen.



II. **Hinweise**

Anlage 2

Seite 7 von 10

II.1 Baurecht

II.1.1

Das geplante Bauvorhaben liegt möglicherweise im Einflussbereich des Bergbaus und im Bereich stillgelegter Grubenschächte. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Bergverwaltung, Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8, Goebenstraße 25-27, 44135 Dortmund, oder an die zuständige Bergwerksgesellschaft.

II.1.2

Die Bauarbeiten sind sach- und fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Baukunst auszuführen.

II.1.3

Die Einmessung des Gebäudes ist unmittelbar nach Fertigstellung des Gebäudes durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigten zu veranlassen (§ 16 VermKatG NRW).

II.1.4

Vor Benutzung genehmigungsfreier, haustechnischer Anlagen müssen Sie sich durch die Unternehmerin / den Unternehmer oder einer / einem Sachverständigen bescheinigen lassen, dass die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

II.1.5

Den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten müssen Sie der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitteilen (Baubeginnsanzeige). Gleichzeitig ist der Name der Bauleiterin oder des Bauleiters zu nennen. Einen Wechsel dieser Person während der Bauausführung müssen Sie der Bauaufsicht unverzüglich schriftlich mitteilen.



II.2 Arbeitsschutz

II.2.1

Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen, die insbesondere die Errichtung des Abwärmetauschers betreffen, sind die Anforderungen der Baustellenverordnung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

II.2.2

Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

II.2.3

Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.



II.3 Wassergefährdende Stoffe

II.3.1

Wesentliche Änderungen einer Anlage zum Lagern, Abfüllen, oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 31 AwSV - wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums oder der Lagermenge - bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG.

II.3.2

Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a, 12 WHG, § 65 AwSV) wird hingewiesen. - Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

II.3.3

Nach § 47 Abs. 3 AwSV hat die nach § 53 AwSV bestellte sachverständige Person der zuständigen Behörde über das Ergebnis jeder von ihr durchgeführten Prüfung nach § 46 AwSV innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung einen Prüfbericht vorzulegen. Über einen gefährlichen Mangel hat sie die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten. Der vorzulegende Prüfbericht ist durch die sachverständige Person vorzugsweise in elektronischer Form zu übermitteln. Hierzu ist der Prüfbericht in einer elektronischen Ablichtung an das elektronische Postfach dezernat53@brd.nrw.de der Bezirksregierung Düsseldorf zu übersenden, falls der Prüfbericht in einer schriftlichen (unterschiedenen) Ausfertigung vorliegt. Der Prüfbericht kann ansonsten auch als einfache elektronische Datei an dieses Postfach übersendet werden; in diesem Fall muss durch die Sachverständigenorganisation, durch die die sachverständige Person bestellt worden ist, eine eindeutige Autorisierung des Prüfberichtes vorgenommen werden (vgl. Merkblatt der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser vom 29.06.2017).

Für den Fall, dass zukünftig in § 47 AwSV die elektronische Übermittlung über eine einheitliche Schnittstelle zugelassen werden sollte, hat die



Übermittlung über diese Schnittstelle zu erfolgen. Es wird darum gebeten, der sachverständigen Person im Rahmen der Beauftragung den Text dieses Hinweises zur Verfügung zu stellen.

Anlage 2

Seite 10 von 10

II.4 Altlasten/Bodenbelastungsverdacht

Das Grundstück wird im „Kataster über Altlasten und Flächen mit Bodenbelastungsverdacht“ der Stadt Essen unter der Ordnungsnummer 6.714 geführt.

II.5 Naturschutz

Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. einheimische Vogelarten, viele Säugetiere insbesondere alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Weitere Informationen finden sich im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de>) unter: Liste der geschützten Arten in NRW □ Artengruppen) und bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Essen (Verwaltungsgebäude: Stadt Essen, Untere Naturschutzbehörde, Natorpstraße 27, 45139 Essen).

Sofern sich im Verlauf der Bauausführung Hinweise auf das Vorkommen von europäisch geschützten Arten ergeben, hat der Bauherr/die Bauherrin alle Handlungen zu unterlassen, die zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote führen. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

Bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Essen kann ausnahmsweise eine Befreiung nach § 67 (2) BNatSchG beantragt werden, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.